

S a t z u n g

des Vereins „Schloss Borbeck e.V.,
Förderverein für Schloss (Haupt- und Wirtschaftsgebäude), Arena und Park“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schloss Borbeck, Förderverein für Schloss (Haupt- und Wirtschaftsgebäude), Arena und Park“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat sein Sitz in Essen-Borbeck und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Borbeck eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Nutzung von Schloss (Haupt- und Wirtschaftsgebäude), Arena und Park.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung von kulturellen, künstlerischen und sportlichen Aktivitäten,
- b) Förderung der Nutzung des Ensembles durch geeignete Veranstaltungen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung von Schloss (Haupt- und Wirtschaftsgebäude), Arena und Park als Orte lokaler Erinnerungskultur und
- d) Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung und zum Ausbau des Schloss-Ensembles.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgelegt wird. Bei Eintritt oder Austritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Der Beitrag muss bargeldlos, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres überwiesen werden. Alle Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mindestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres – Datum des Poststempels – erfolgen kann. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft und somit die Beitragspflicht um ein weiteres Jahr,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden – wenn das Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedbeitrages mindestens drei Monate in Rückstand gekommen ist, – wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins in gröblicher Weise schädigt.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächst folgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er/sie einzuladen ist. Auch in dieser ist ihm/ihr ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird der nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die /den Vorsitzenden schriftlich mindestens drei Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Etwaige Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Ihre Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle satzungsgemäßigen Angelegenheiten, insbesondere unterliegen folgende Punkte der Beschlussfassung der der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Satzungsänderungen,
- g) Anträge ordentlicher Mitglieder,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Umlagen.

Die Beschlüsse bedürfen der Protokollierung, sie müssen vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer unterzeichnet werden.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf jederzeit einberufen. Sie müssen von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen bekannt zu geben.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Geschäftsführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen gilt Ziffer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Schatzmeister/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht wird jeweils durch zwei der Vorgenannten gemeinsam ausgeübt.

Die laufenden Geschäfte des Vereins erledigt der Geschäftsführer, der möglichst der jeweilige Leiter des Kulturzentrums Schloss Borbeck sein sollte.

Der Vorstand kann sachkundige Personen mit speziellen Aufgaben betrauen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, einen Beirat oder Ausschüsse zu bilden.

§ 7 Wirtschaftsprüfung

Für jedes Jahr ist am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung mit Jahresbericht zu erstellen. In die Jahresrechnung sind alle im Zusammenhang mit dem Verein angefallenen Einnahmen und Ausgaben, nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert, aufzunehmen.

Zuständig hierfür ist der Vorstand. Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung und alsdann der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten ehrenamtlichen Kassenprüfer/-innen, die zusammen mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden, ihm jedoch nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kasse mit allen ihren Unterlagen und geben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen. Über die Jahresrechnung erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung des Vereins und Heimfall des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Sie muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich durch Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder angekündigt werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder. Die Versammlung muss zur Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwei Liquidatoren ernennen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es der in Essen-Borbeck lebenden Bevölkerung für eine Kulturarbeit im Stadtbezirk Borbeck zukommen lässt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft